



Gemeindeamt Sonnberg i.M.

Pol. Bezirk Urfahr-Umgebung

Sonnberg 70, 4180 Sonnberg i.M.
Tel. 07212/6565

E-Mail: gemeinde@sonnberg.ooe.gv.at
HP: <http://www.sonnberg.ooe.gv.at>

Zl.: 851-6-2023

Sonnberg i.M., am 14.12.2023

Kanalgebührenordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Sonnberg i.M. vom 13. September 2007, Tagesordnungspunkt 4.

Geltende Fassung:

Gemeinderatsbeschluss vom 09.12.2021, TOP 4

Gemeinderatsbeschluss vom 09.12.2021, TOP 8

Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2022, TOP 9

Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2023, TOP 10

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Sonnberg i.M. vom 13.09.2007 betreffend die Kanalanschlussgebühren und die Kanalbenutzungsgebühren (Kanalgebührenordnung) für die Gemeinde Sonnberg i.M. Aufgrund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28 und des § 17 Absatz 3 Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke.

§ 2

- (1) Die Anschlussgebühr beträgt je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Absatz 2 und Absatz 3 € **27,83** mindestens aber € **4.174,00**. Die Anschlussgebühr für unbebaute Grundstücke ist in der Höhe der Mindestanschlussgebühr zu entrichten. Sofern ein Reinwasserkanal der Gemeinde vorhanden ist und an diesen angeschlossen wird, ist für die Einleitung von Reinwässern (Dach- und Oberflächenwässer) in diesen Kanal bis zu einer Grundstücksgröße von 1.500 m² eine Anschlussgebühr von € **1.700,00** zu entrichten, für je angefangene weitere 500 m² zusätzlich je € **300,00**. Für die Ableitung der Reinwässer werden keine Benutzungsgebühren vorgeschrieben.
- (2)
 1. Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei Gebäuden mit eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Wohnfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Flächen der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage aufweisen; Außenmauern werden bis zu einer maximalen Stärke von 50 cm in die Bemessungsgrundlage miteinbezogen; die Summe ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden. Darüber hinaus gelten folgende Absätze:
 2. Dach- und Kellergeschosse sowie Dachräume werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützbar ausgebaut sind. Sofern Räume außerhalb von Kellergeschoßen liegen und auf Grund der tatsächlichen Nutzung als Kellerräume Verwendung finden (Heizraum udgl.) sind diese nicht in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

3. Alle Räumlichkeiten, in denen sich Schwimm- oder Heißluftbäder (Saunas) befinden, werden in die Bemessungsgrundlage einbezogen.
- (3)
 1. Bei landwirtschaftlichen Liegenschaften wird das Flächenausmaß des Wohnobjektes der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 Z. 1 bis 3 gleichgesetzt. Garagen, die ausschließlich für die Einstellung von landwirtschaftlichen Geräten und Maschinen benützt werden, Stallungen, Scheunen sowie sonstige Hof- und Wirtschaftsräume werden, wenn diese mit dem Hauptgebäude auch baulich verbunden sind, in die Bemessungsgrundlage nicht einbezogen.
 2. Erfolgt bei einem Bauwerk nur die Ableitung von Niederschlagswässern (Dachwässer) in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage, so beträgt die Anschlussgebühr 50 % der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2.
 3. Bei gewerblichen Betrieben werden für jene Flächen, die die Bemessungsgrundlage von 150 m² überschreiten nach Maßgabe der lit. a) und b) Zu- und Abschläge berechnet. Bei Objekten, deren Bemessungsgrundlage sich sowohl aus Wohn- als auch Betriebsflächen errechnet, ist die gesamte Wohnfläche, mindestens aber 150 m² der Bemessungsgrundlage, von der Berechnung der Zu- und Abschläge ausgenommen.
Weiters sind alle Büroflächen und Gebäudeteile, die sanitären Zwecken dienen, von der Berechnung von Zu- und Abschlägen ausgenommen. Die Zu- und Abschläge werden nach Hundertsätzen der so errechneten Bemessungsgrundlage festgelegt.

a) Zuschläge: 50% für Fleischhauerbetriebe. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Zuschlages bilden die Schlachträume, alle Verarbeitungsräume sowie die dazugehörigen Betriebsstallungen. 50% für Wäschereien, gewerbliche Autowaschanlagen sowie für Waschanlagen für Maschinen und sonstigen Geräte. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Zuschlages bildet der für diese Anlagen benützte Gebäudeteil. Werden Freiflächen verwendet, ist ein Grundaussmaß von 30 m² als Bemessungsgrundlage heranzuziehen.

b) Abschläge: 90 % für alle sonstigen gewerblichen Betriebe einschließlich gewerbliche Garagen.

4. Die Feststellung der gebührenpflichtigen Flächen erfolgt entweder auf Grund der bei der Gemeinde Sonnberg i.M. vorliegenden Baupläne oder nach aufgenommenen Naturmaßen.
- (4) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz ein Zuschlag im Ausmaß von 30 v. H. der Mindestanschlussgebühr nach Absatz 1 zu entrichten.
- (5) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe berechnet wird:
 - a) wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits entrichtete Kanalanschlussgebühr zu jenem Wert absetzen, der sich aus der Berücksichtigung in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt;
 - b) bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Absatz 2

und 3 gegeben ist, soweit die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird;

- c) eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Anschlussgebühr gemäß § 2 Absatz 5 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden. Der Abgabensanspruch hinsichtlich der ergänzenden Anschlussgebühr entsteht mit dieser Meldung an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabensanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.

§ 3

- (1) Die zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer und Anrainer haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanal-Anschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 v. H. jenes Betrages, der dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung als Kanal-Anschlussgebühr zu entrichten wäre. Bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr ist die vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits entrichtete Vorauszahlung zu jenem Wert abzusetzen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- (2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des gegenständlichen gemeindeeigenen, öffentlichen Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanal-Anschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanal-Anschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanal-Anschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlungen die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanal-Anschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlungen innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes, verzinst mit 4 v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen

§ 4

- (1) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke und Wohneinheiten mit Ausnahme der unbebauten Grundstücke haben eine jährliche Kanalbenützungs-Grundgebühr in Höhe von € **190,00** zu entrichten:
Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke und Wohneinheiten, deren Abwässer über ein von der Gemeinde beigestelltes Hauspumpwerk entsorgt werden, haben zur Abdeckung der Betriebs-, Reparatur-, Energie- und Wiederbeschaffungskosten des Hauspumpwerkes eine gegenüber vorstehenden Satz um 20% verringerte Kanalbenützungs-Grundgebühr zu entrichten.

- (2) Darüber hinaus ist noch zusätzlich eine Kanalbenutzungsgebühr in folgender Höhe zu entrichten:

Je m³ Wasserverbrauch

Ab 01.01.2024

€ 2,60

- (3) Die Eigentümer von Grundstücken und Wohneinheiten, die an die Gemeindewasserleitung oder an die genossenschaftlichen Ortswasserleitungen nicht zur Gänze angeschlossen sind, haben einen von der Gemeinde bereit gestellten Wasserzähler einzubauen, der im Eigentum der Gemeinde verbleibt. Die Kanalbenutzungsgebühr ist nach Absatz 1 und 2 zu berechnen.
Wird zur Bewässerung von Haus- und Vorgärten bzw. landwirtschaftlichen Flächen sowie für den Anteil für die Viehhaltung das Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage oder einer anderen Wasserversorgungsanlage bezogen, kann nur ein Abzug gewährt werden, wenn dieser Wasserverbrauch durch einen Zweitzähler gemessen wird, der ausschließlich von der Gemeinde bereitgestellt wird. Dieser registrierte Wasserverbrauch wird bei der Verrechnung der Kanalbenutzungsgebühr von der insgesamt verbrauchten Wassermenge in Abzug gebracht.
Für die Bereitstellung dieser Wasserzähler und deren periodische Überprüfung (Eichung) haben die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke und Wohneinheiten jährlich eine **Gebühr (Zählermiete) von € 8,72** zu entrichten.
- (4) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben berechnet sich die Kanalbenutzungsgebühr für den Wohntrakt nach Absatz 1 und 2
- (5) Die Bereitstellungsgebühr für unbebaute Grundstücke, die an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind, wird jährlich **in Höhe der Kanalbenutzungs-Grundgebühr** gemäß § 4 (1) der Kanalgebührenordnung vorgeschrieben.

§ 5

- (1) Der Abgabensanspruch für die Kanalanschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses eines Grundstückes an das öffentliche Kanalnetz.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Absatz 5 lit. a oder b dieser Kanalgebührenordnung entsteht mit dem Zeitpunkt der Vollendung der Bauarbeiten.
- (3) Die Kanalbenutzungs-Grundgebühr gem. § 4 Absatz 1 ist jährlich am 15. Februar fällig. Ebenso die Gebühr für die Bereitstellung der Wasserzähler (Zählermiete) sowie die Bereitstellungsgebühr gemäß § 4 Absatz 3 und 5.
- (4) Die Kanalbenutzungsgebühr gemäß § 4 Absatz 2 und 4 wird jeweils für den Zeitraum vom 1. Oktober des Vorjahres bis zum 30. September des laufenden Jahres berechnet. Die Kanalbenutzungsgebühr ist am 15.11. eines jeden Jahres im nachhinein zu entrichten.

§ 6

- (1) In den in dieser Verordnung angeführten Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer, die derzeit 10 % beträgt, nicht enthalten und ist von den Gebührenpflichtigen zu entrichten.

§ 7

Vorstehende Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Leopold Eder, eh.